

Verkehr mit Kernmaterial außerhalb von Kernanlagen müssen mindestens einen einschlägigen Meisterabschluß besitzen. Die Zusatzqualifikation kann entfallen.

3. Anforderungen an die Qualifikation der Strahlenschutzärzte:

Als Strahlenschutzärzte sind vorzugsweise Fachärzte für Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin oder Arbeitshygiene mit einer betriebsärztlichen Qualifikation einzusetzen.

4. Anforderungen an die Qualifikation des Kernanlagenpersonals:

Über die Anforderungen an die Qualifikation der Leiter, leitenden Mitarbeiter sowie des Bedienungs- und Instandhaltungspersonals von Kernanlagen mit Verantwortung für die nukleare Sicherheit der Anlage siehe 6.2. und 6.3. Betriebe, die Kernanlagen projektieren oder errichten, haben die genannten Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

5. Anforderungen an die Qualifikation der Werk tätigen, die beruflich in Strahlenschutzbereichen tätig sind, und des Bedienungspersonals:

5.1. Über die vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz anerkannten Berufsausbildungen, die die zum Nachweis erforderlichen Strahlenschutzkenntnisse vermitteln, und die betrieblichen Schulungen für Werk tätige ohne die erforderlichen Strahlenschutzkenntnisse siehe 6.4.

5.2. Die Strahlenschutzkenntnisse der Werk tätigen sind in betrieblichen Weiterbildungen planmäßig zu festigen und zu ergänzen.

6. Zur Zeit gelten folgende Richtlinien:

6.1. Richtlinie vom 3. September 1987 über anerkannte Zusatzqualifikationen für verantwortliche Mitarbeiter und Kontrollbeauftragte bei der Anwendung der Atomenergie (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, Nr. 4/87),

6.2. Richtlinie vom 2. Juni 1986 über die Anforderungen an die Qualifikation sowie Aus- und Weiterbildung des Personals von Kernkraftwerken zur Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, Nr. 7/86),

6.3. Richtlinie vom 1. Juli 1983 über die Aus- und Weiterbildung des Personals von Forschungsreaktoren (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, Nr. 4/83),

6.4. Richtlinie vom 3. September 1987 zur Durchführung der betrieblichen Strahlenschutzschulung — Rahmenprogramme — und Festlegung anerkannter Berufsausbildungen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, Nr. 5/87).

**Anordnung Nr. 2¹⁾
über das Statut des Kulturfonds
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 14. September 1987**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 18. April 1974 über das Statut des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 26 S. 266) wird folgendes angeordnet:

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 18. April 1974 (GBl. I Nr. 26 S. 266)

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Kunstwerke und Objekte, die aus Mitteln des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik finanziert bzw. erworben werden, sind Volkseigentum. Sie gehen in die Rechtsträgerschaft des Auftraggebers bzw. Erwerbers über. Die Rechtsträger haben das Recht und die Pflicht, die Kunstwerke und Objekte zu schützen, zu erhalten und der gesellschaftlichen Nutzung zuzuführen sowie das Recht zur Überlassung an Dritte. Die Vorschriften des Urheberrechts bleiben unberührt. Beim Büro des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der Mitteilungen der Rechtsträger ein zentraler Nachweis über die Kunstwerke und Objekte geführt. Einzelheiten dazu werden in einer Ordnung geregelt, die der Minister für Kultur erläßt.“²

§ 2

Dem § 2 der Anordnung wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 gehen die bisher durch den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik finanzierten Kunstwerke und Objekte in die Rechtsträgerschaft des derzeitigen Verfügungsberechtigten über. Für den Nachweis gilt § 2 Abs. 2 dieser Anordnung.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1987

Der Minister für Kultur

Dr. Hoffmann

² Veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/87.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 28. August 1987**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 880/1 vom 22. September 1980 — Errichtung von Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren — (Sonderdruck Nr. 682/1 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1987

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung**
Kuntzsche

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30316/01—/03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Kernkraftwerke — sowie die Vorschrift der Staatlichen Bauaufsicht — Vorbereitung und Bauausführung von Kernkraftwerken — und die Richtlinien des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.